



Gemeinde Fisibach

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeinde Fisibach erlässt das Reglement, gestützt auf den Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. November 2018.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.

§ 2 Zweck

Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.

§ 3 Speisung des Fonds

Mit der Errichtung werden Fr. 100'000.00 in den Fonds eingelegt. Die Gemeindeversammlung beschliesst jeweils mit dem Budget über die jährliche Einlage in den Waldfonds.

§ 4 Verwendung der Mittel, Grundsatz

Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.

Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden

- a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen,
- b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten,
- c) für die Kompensation des Aufforstungsaufwands.

§ 5 Ausnahmen

Für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, dürfen Mittel aus dem Waldfonds nur entnommen werden, wenn der Fondsbestand mindestens Fr. 100'000.00 aufweist.

§ 6 Fondsverwaltung

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2018.

GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann



Roger Berglas

Die Gemeindeschreiberin



Tamara Volkart